§32 StGB (Notwehrparagraph)

- 1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- 2. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um <u>einen gegenwärtigen rechtswidrigen</u> <u>Angriff</u> von sich oder einem anderen <u>abzuwenden</u>.

Jeder der Kampfkunst trainiert, sollte sich auch der rechtlichen Lage bewusst sein. Grundsätzlich wird bestraft, wer einen anderen vorsätzlich oder fahrlässig körperlich verletzt oder gar tötet. Auch Freiheitsberaubung (z. B. durch längeres Festhalten des Gegners) oder Sachbeschädigung (z. B. bei zerrissener Kleidung) sind grundsätzlich strafbar.

Ausnahmsweise wird nicht bestraft, wer eine "durch Notwehr gebotene" Tat begeht. Folgende Voraussetzungen sind hier zu beachten:

Der Angriff kann auf das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Bewegungsfreiheit, das Eigentum, den Besitz oder ein anderes Rechtsgut, z. B. die persönliche Ehre oder das Recht am eigenen Bild abzielen. Der Angriff kann **gegen Dich, Deinen Begleiter oder einen Fremden** und sogar gegen einen Abwesenden (z. B. Aufbrechen eines geparkten Autos) gerichtet sein. Er kann mit oder ohne Waffe erfolgen und von einem oder mehreren Menschen ausgehen. Belästigung alleine ist kein Angriff.

Gegenwärtig ist nicht nur der Angriff, der bereits begonnen hat (z. B. wenn der Angreifer zuschlägt), sondern auch der unmittelbar bevorstehende Angriff (z. B. wenn die Angreifer ihr Opfer einkreisen; wenn der Angreifer zum Schlag ausholt; wenn der Angreifer zur Waffe greift). Auch der noch nicht abgeschlossene Angriff ist gegenwärtig (z. B. wenn der Räuber mit der Handtasche davonläuft).

Gegen einen endgültig abgeschlossenen Angriff gibt es keine Notwehr (z. B. wenn sich der Schläger eindeutig zurückzieht, oder wenn er bereits kampfunfähig ist). Bloße Vergeltungsmaßnahmen sind keine Notwehr und daher strafbar. Verteidigung ist die Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs. Zur Verteidigung zählt nicht nur die reine Abwehr von Schlägen, sondern auch der Gegenangriff (z. B. der Fauststoß), der einem unmittelbar bevorstehenden ersten oder weiteren Schlag des Angreifers zuvorkommen soll. Zur rechtmäßigen Notwehr gehört auch der Wille, sich oder andere zu verteidigen. Rechtmäßig ist nur die Verteidigung, die zur Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs erforderlich ist.

Verhältnismäßigkeit: Welche Verteidigungsmaßnahmen und ggf. Verletzungen des Angreifers erforderlich sind, hängt von allen Umständen des Einzelfalls im Augenblick des Angriffs ab, also vor allem von Größe, Gewicht, Stärke, Bewaffnung, Aggressivität und Fähigkeiten des Angreifers, von der Anzahl der Angreifer und von den eigenen Verteidigungsmöglichkeiten bzw. (falls ein anderer angegriffen wird) von den Fähigkeiten des Angegriffenen. Die jeweilige Kampflage bestimmt Art und Maß der Notwehr. Wenn der Angriff durch einen leichten Tritt oder Fauststoß sicher abgewehrt werden kann, darf der Angreifer nicht krankenhausreif geschlagen werden! Wenn mehrere wirksame Verteidigungsmittel zur Auswahl stehen, muss dasjenige gewählt werden, das den Angreifer am wenigsten verletzt. Der Angegriffene braucht aber kein eigenes Verletzungsrisiko einzugehen, um den Angreifer zu schonen, sondern darf auf "Nummer sicher" gehen. Vor allem wenn man, was oft der Fall sein wird, gar nicht die Zeit hat, die Kampflage eingehend zu prüfen, und wenn man die kämpferischen Fähigkeiten des Angreifers nicht zuverlässig einschätzen kann, darf man sich für eine sichere, erfolgversprechende Verteidigungshandlung entscheiden. Die Erforderlichkeit der Verteidigung hängt nicht davon ab, dass das angegriffene Rechtsgut (z.B. ein Geldbeutel) mehr wert ist als das durch die Verteidigung verletzte Rechtsgut des Angreifers (z. B. seine Gesundheit); allerdings darf auch kein unerträgliches Missverhältnis bestehen, (d.h. darf man einen Räuber, der

einen sehr niedrigen Geldbetrag weggenommen hat, auch dann nicht töten, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, sein Geld zurückzubekommen).

Auf Notwehr darf man sich nur berufen, wenn Notwehr auch geboten ist, um den Angriff abzuwehren: Bei Angriffen von geistig verwirrten, Kindern oder völlig Betrunkenen ist es im Einzelfall zumutbar, dem Angriff auszuweichen und auf Gegenwehr zu verzichten. Wer durch einen leichten Angriff provoziert wird, muss dem Angriff möglichst ausweichen und darf sich nur sehr zurückhaltend verteidigen. Wer einen Angriff provoziert, um den Angreifer dann "in Notwehr" zusammenschlagen zu können, kann sich überhaupt nicht mehr auf Notwehr berufen. Bei einem unerträglichem Missverhältnis zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Verteidigungshandlung bedrohten Rechtsgut (z. B. dem Leben des Angreifers) ist Notwehr ebenfalls nicht geboten.

Zusammenfassend nochmal die Voraussetzungen für Notwehr

- Es muss ein Angriff vorliegen
- Der Angriff muss gegenwärtig sein
- Der Angriff muss rechtswidrig sein
- Die Verteidigung (Notwehrhandlung) muss angemessen (verhältnismäßig) sein
- Der Angriff muss gegen einen Angreifer gerichtet sein
- Es darf kein längerer Zeitraum zwischen dem Angriff und der Notwehrhandlung liegen!